



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 178. Die Professions- und Liquidations-Protocolle müssen von den
Aemtern an die Obergerichte eingesandt werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

vor eine deshalb niederzusetzende Commission sub praejudicio vorzuladen, mit ihrer Nothdurft summarisch zu hören, und, wenn solches geschehen, wider alle diejenigen, welche diese Stücke ohne gutherrlichen Consens unterhaben, mit der Deoccupation ohngesäumt zu verfahren ic."

§. 177. Ist aber der gutherrliche Consens zur Verpfändung gegeben, so behält der antichretische Gläubiger, wenn die Immission in die Hypothek gerichtlich geschehen ist, solche so lange unter, bis Capital und Zinsen getilgt sind; jedoch mit Vorbehalt des juris potioris für den Gläubiger, der solches erweisen will und kann.

Dieses enthält die Verordnung von 1786, und sind dadurch die, in der Hypothekenordnung §. 29. und in der Distractionenordnung §. 4. enthaltenen, Vorschriften näher bestimmt; der antichretische Gläubiger muß aber die theilbaren Lasten übernehmen und für die untheilbaren ein Hülfsgeld bezahlen.

§. 178. Sobald in Schuldsachen bey den Aemtern die Professions- und Liquidationsprotocolle abgehalten sind, müssen solche an das Obergericht, von welchem der Concurß erkannt ist, nach Vorschrift der Concurßordnung von 1779 eingesandt werden.

§. 179. Die Ausleihung der Concurß- oder Elocationsgelder darf nach eben dieser Verordnung von den Aemtern